

**Abstimmung vom  
25. September 2022**

## **Vorlage 1**

**Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern und  
Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie**

## **Vorlage 2**

**Schulanlage Littau Dorf:  
Gesamtsanierung und Erweiterung**

## In Kürze

Das Wichtigste zu jeder Vorlage lesen Sie auf den Seiten 4 und 5.

## Im Überblick

Mehr Details zu jeder Vorlage lesen Sie ab Seite 6.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorlagen in Kürze</b> .....	<b>4</b>
--------------------------------	----------

### **Vorlage 1:**

#### **Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern und Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie**

Ausgangslage .....	6
Haltung der Fraktionen .....	7
Konstruktives Referendum und Gegenvorschlag .....	7
Gegenüberstellung der Vorlage des Grossen Stadtrates und des Gegenvorschlages .....	7
Argumente des Referendumskomitees .....	9
Stellungnahme des Stadtrates .....	11
Antrag .....	13
Abstimmungsfrage .....	13
Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen .....	14

### **Vorlage 2:**

#### **Schulanlage Littau Dorf: Gesamtsanierung und Erweiterung**

Ausgangslage .....	22
Haltung der Fraktionen .....	25
Antrag .....	25
Abstimmungsfrage .....	25

## Vorlage 1 in Kürze

Der Klimawandel zeigt sich durch Wetterextreme wie Starkniederschläge mit Überschwemmungen oder anhaltende Hitzeperioden. Der Grosse Stadtrat will der Klimakrise mit der Klima- und Energiestrategie begegnen. Er hat ein Paket von 32 Massnahmen beschlossen. Beispielsweise sollen Öl- und Gasheizungen ersetzt, Wärme soll aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme produziert, die Sanierung von Gebäuden beschleunigt, der Umstieg auf erneuerbar angetriebene Fahrzeuge erleichtert werden.

Der Grosse Stadtrat hat der Klima- und Energiestrategie mit 30 zu 17 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Gegen den Beschluss des Grossen Stadtrates hat die FDP-Fraktion gemeinsam mit der Mitte-Fraktion das konstruktive Referendum ergriffen. Insbesondere die Massnahmen im Verkehr und die Vorgaben bei der Gebäudesanierung und dem Strombezug gingen dem Referendumskomitee zu weit.

Aus diesem Grund können die Stimmberechtigten am 25. September 2022 über drei Fragen abstimmen: Sie können die Vorlage des Grossen Stadtrates oder den Gegenvorschlag dazu annehmen oder abzulehnen. Erhalten beide Varianten eine Mehrheit entscheidet die dritte Frage, die Stichfrage, ob Vorlage oder Gegenvorschlag umgesetzt wird,

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Stadtrat empfiehlt ein **JA** sowohl zur Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch zum Gegenvorschlag. Bei der Stichfrage empfiehlt der Stadtrat, die Vorlage des Grossen Stadtrates zu wählen.

Der Grosse Stadtrat hat der Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern mit 30 zu 17 Stimmen zugestimmt.

## Vorlage 2 in Kürze

Die Schulanlage Littau Dorf muss saniert und erweitert werden. Das Hauptgebäude aus dem Jahr 1923 und der Ergänzungsneubau aus den 1960-er-Jahren können erhalten und die Innenräume für die Umsetzung pädagogisch zeitgemässer Konzepte umgestaltet werden. Zusätzlicher Raum entsteht durch den Bau eines Schul-, eines Betreuungsgebäudes sowie einer Dreifachturnhalle.

Die Schulanlage wird an den Fernwärmeverbund angeschlossen und umweltschonend mit Wärme aus der Region beheizt. Die Dachflächen werden begrünt und/oder mit Photovoltaikflächen bestückt und für die Stromproduktion genutzt.

Alle Fraktionen des Grossen Stadtrates zeigten sich vom Bauprojekt aus pädagogischer, sozialer und architektonischer Sicht überzeugt. Kritisch äusserte sich das Parlament zu den Kosten und zur Energieeffizienz: Das Parlament forderte ein Maximum an Photovoltaikflächen. Zur Prüfung, Planung und Realisierung der zusätzlichen Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz beschloss der Grosse Stadtrat, den Sonderkredit um 5 Mio. Franken zu erhöhen. Der Sonderkredit für die Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf beträgt neu 63,07 Mio. Franken.

### **Empfehlung an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat empfehlen ein **JA** zur Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf.

Der Grosse Stadtrat hat der Vorlage mit 44 zu 0 Stimmen zugestimmt.

# Vorlage 1:

## Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern und Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie

### Ausgangslage

Der Mensch ist für die Veränderung des Klimas verantwortlich. Die Folgen des Klimawandels sind spür- und messbar. So hat die Anzahl der jährlichen Hitzetage in der Schweiz seit 1980 stetig zugenommen. Auch die Anzahl Tage mit starkem Niederschlag ist gestiegen. Der Ruf nach intensiverem Klimaschutz wird lauter: Verschiedene parlamentarische Vorstösse, ein Bevölkerungsantrag, eine Petition und die Klimademonstrationen verlangen von der Stadt Luzern Massnahmen für den Klimaschutz. Der Grosse Stadtrat und der Stadtrat reagieren mit der Klima- und Energiestrategie darauf.

### Ziele der Klima- und Energiestrategie

Die Strategie sieht Anpassungen der bestehenden langfristigen Zielsetzungen vor: Der Ausstoss von Treibhausgasen soll bis 2040 auf 0 Tonnen reduziert, der Energieverbrauch bis 2050 auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung gesenkt, der benötigte Strom aus erneuerbaren Quellen und zu einem möglichst grossen Teil durch Solaranlagen in der Stadt Luzern hergestellt werden. Die Fahrzeuge sollen bis 2040 ausschliesslich erneuerbar angetrieben sein, und es wird eine weitere Reduktion des seit zehn Jahren stetig sinkenden motorisierten Verkehrsaufkommens angestrebt.

Diese Ziele sind ambitioniert. Damit sie erreicht werden können, braucht es Beratung, staatliche Fördermittel, Vorschriften, technische Innovation und Investitionen. Und es braucht Überzeugung und Engagement: Um den Klima-

wandel zu stoppen, müssen alle bereit sein, ihr Verhalten zu ändern.

### 32 konkrete Massnahmen

Der Grosse Stadtrat hat für den Zeitraum bis 2030 ein Paket von 32 konkreten Massnahmen beschlossen. Beispielsweise sollen Planung und Bau weiterer Wärmenetze aktiv vorangetrieben werden. Geplant ist, Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen oder Anschlüsse an Wärmenetze mit Wärme aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme zu ersetzen. Die Sanierung von Gebäuden soll beschleunigt werden. Die Versorgung der Stadt mit Gütern soll möglichst effizient erfolgen und der Umstieg auf erneuerbar angetriebene Fahrzeuge erleichtert werden. Schliesslich will die Stadt mit ihren eigenen Gebäuden und Fahrzeugen eine Vorbildrolle einnehmen.

### Änderung von städtischen Reglementen

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie müssen die folgenden drei städtischen Reglemente angepasst werden:

- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement)
- Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität (Mobilitätsreglement)
- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

### Sonderkredite und Investitionsbeitrag

Zudem beantragt der Stadtrat vier Sonderkredite über insgesamt 32,55 Mio. Franken:

- 3,72 Mio. Franken für die Erstellung

- von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
- 12,8 Mio. Franken für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien
- 6 Mio. Franken für den Investitionsbeitrag an das Projekt «See-Energie Würzenbach»
- 10,03 Mio. Franken für zusätzliche befristete und unbefristete 840 Stellenprozent

### Haltung der Fraktionen

Im Grosse Stadtrat waren sich die Fraktionen einig: Der Klimawandel ist Realität. Grossmehrheitlich unterstützen die Fraktionen die vom Stadtrat vorgelegten langfristigen Zielsetzungen. Allerdings setzten die Fraktionen unterschiedliche Prioritäten im Kampf gegen die Klimakrise.

Die SP-Fraktion und die G/JG-Fraktion sprachen sich für eine zügige Umsetzung der Klima- und Energiestrategie aus. Vorbehalte meldeten die Mitte-, die GLP-, die SVP- und die FDP-Fraktion an. Die SVP-Fraktion beantragte ablehnende Kenntnisnahme, die FDP-Fraktion blosser Kenntnisnahme der Klima- und Energiestrategie.

Der Grosse Stadtrat nahm die Klima- und Energiestrategie zustimmend zu Kenntnis. Den Reglementsänderungen und den Sonderkrediten stimmte der Grosse Stadtrat mit 30 zu 17 bei 0 Enthaltungen zu.

Gegen diesen Beschluss kündigten die FDP-Fraktion und die Mitte-Fraktion das konstruktive Referendum an. Die Vorlage des Grossen Stadtrates überschreite ein paar rote Linien. Deshalb solle ihr ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden (siehe «Gegenüberstellung der Vorlage des Grossen Stadtrates und des Gegenvorschlags»).

Die ausführliche Debatte im Grosse Stadtrat, alle Protokollbemerkungen und Anträge der Baukommission und der Fraktionen sind unter [www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch) zu finden.

### Konstruktives Referendum und Gegenvorschlag.

Der Antrag für das konstruktive Referendum der FDP- und der Mitte-Fraktion erreichte im Grosse Stadtrat die notwendige Unterstützung, ein Komitee sammelte fristgerecht die erforderlichen Unterschriften und brachte so das konstruktive Referendum zustande. Bei einem konstruktiven Referendum können die Stimmberechtigten zusätzlich darüber befinden, ob eine vom Grosse Stadtrat beschlossene Vorlage oder ein Gegenvorschlag in Kraft treten soll. Aus diesem Grund findet am 25. September 2022 eine Doppelabstimmung mit zwei Hauptfragen und einer Stichfrage statt: Die Stimmberechtigten können entscheiden, ob sie die Vorlage des Grossen Stadtrates oder den Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen wollen.

### Gegenüberstellung der Vorlage des Grossen Stadtrates und des Gegenvorschlags

Die Vorlage des Grossen Stadtrates und der Gegenvorschlag sind bezüglich der langfristigen Zielsetzungen in weiten Teilen identisch. Sie unterscheiden sich beim Energierglement:

Vorlage des Grossen Stadtrates	Gegenvorschlag
Absenkpfad für Treibhausgasemissionen: Angestrebter Wert für 2030: <b>1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf</b>	Absenkpfad für Treibhausgasemissionen: Angestrebter Wert für 2030: <b>2,4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf</b>
Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet werden konkrete Absenkpfade für den Primärenergieverbrauch für die Jahre 2030, 2040, 2050 und für die Treibhausgasemissionen für die Jahre 2030 und 2040 definiert.	Es werden keine Absenkpfade für den Strassen- und Schienenverkehr definiert.
Bis 2040 sollen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.	Es gibt keine Vorgaben bezüglich der Antriebsart von Fahrzeugen.
Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen. Der GEAK (Gebäudeenergieausweis) Plus muss innert <b>6 Jahren</b> nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erstellt sein.	Es gibt keine Beratungspflicht für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz. Der GEAK (Gebäudeenergieausweis) Plus muss innert <b>10 Jahren</b> nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erstellt sein.
Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom einführen.	Es gibt kein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom.
Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.	Es gibt keine Bestimmungen im Zusammenhang mit Leerkündigungen.

Sie unterscheiden sich beim Mobilitätsreglement:

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz ( <b>Stadtkordon</b> ) bis <b>2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt.</b>	Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz <b>gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt.</b>
---	--

Für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie sehen die beiden Vorlagen unterschiedliche Sonderkredite bei den erforderlichen Personalmitteln vor:

<b>10,03 Mio.</b> Franken	<b>9,88 Mio.</b> Franken
---------------------------	--------------------------

## Argumente des Referendumskomitees

Das Komitee «wirksamer Klimaschutz» unterstützt mit seinem Gegenvorschlag eine fortschrittliche und ambitionierte Klimapolitik. Es heisst deshalb die Stossrichtung und grosse Teile der Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern gut. Die Vorlage des Grossen Stadtrates beinhaltet jedoch unrealistische und nicht umsetzbare Forderungen und Verbote, die das Komitee ablehnt. Unkoordinierte Alleingänge bei der Mobilität erachtet es als nicht zielführend. Gerade in diesem Bereich ist eine Koordination mit dem Kanton und dem Bund zwingend notwendig. Mit dem Gegenvorschlag unterstützt das Komitee eine wirkungsvolle und mehrheitsfähige Klimapolitik, die realistische und erreichbare Ziele setzt.

Hinter dem konstruktiven Gegenvorschlag zur Klima- und Energiestrategie stehen folgende Organisationen: FDP. Die Liberalen Stadt Luzern, Die Mitte Stadt Luzern, Jungfreisinnige Stadt Luzern, City Vereinigung Luzern, Hauseigentümerverband Luzern, KMU Littau Reussbühl und Wirtschaftsverband Stadt Luzern.

### Der Gegenvorschlag befürwortet wichtige Punkte der Klimastrategie

Der Gegenvorschlag setzt sich für eine fortschrittliche Klimapolitik ein und steht hinter dem übergeordneten Ziel, dass die Stadt Luzern Luzern bis 2040 klimaneutral werden soll. Damit setzt sich die Stadt im Vergleich zu Kanton und Bund (NettoNull bis 2050) ein hohes Ziel. Um das ambitionierte Vorhaben zu erreichen, sollen die Einlagen in den Energiefonds massiv erhöht werden (bis 2025 auf mindestens 9 Mio. Franken pro Jahr). Damit sollen energetische Gebäudesanierungen oder der Ausbau erneuerbarer Energien wie Solaranlagen vorangetrieben werden. Der Solarstrom soll

bis 2050 um das 18-Fache ausgebaut sein. Auch unterstützt der Gegenvorschlag wirksame Projekte im Bereich der See-Energie wie z. B. «See-Energie-Würzenbach» (6 Mio. Franken). Damit will der Gegenvorschlag einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten – zumal damit auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen werden können.

### Plafonierung des Verkehrs (MIV) als Kompromiss

Der Gegenvorschlag sieht vor, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) nicht weiterwachsen soll, und schlägt als Ziel eine Plafonierung des MIV 2020 basierend auf den statistischen Zahlen des Jahres 2019 vor. Zukünftiger Mehrverkehr soll in erster Linie durch den öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr abgewickelt werden. Mit diesem Vorschlag möchte das Komitee einen Kompromiss zum radikalen Vorschlag des Grossen Stadtrates erreichen, der bis 2040 eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs von 15 Prozent gegenüber 2010 fordert. Eine solche Reduktion wäre nur mit einem massiven Abbau von MIV-Fahstreifen sowie Parkplätzen möglich, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft hätte.

### Gegen unrealistische Forderungen der Klimastrategie

Die Klimastrategie beinhaltet verschiedene nicht umsetzbare Forderungen und Massnahmen, die der Gegenvorschlag mit Blick auf eine mehrheitsfähige Vorlage und somit einen wirksamen Klimaschutz nicht unterstützen kann:

#### – Die Aufhebung der Hälfte der Parkplätze auf öffentlichem Grund:

Die neue Klima- und Energiestrategie beinhaltet ein umfassendes Massnahmenpaket. Im Bereich der Mobilität führt der Bericht und Antrag des Stadtrates als Massnahme auf, dass bis im Jahr

2040 50 Prozent und somit 3628 Parkplätze auf öffentlichem Grund aufgehoben werden sollen. Eine Reduktion in diesem Ausmass hätte massive negative Auswirkungen auf das Gewerbe. Aufgrund der stark wachsenden Elektromobilität und der Entwicklung von weiteren Technologien wäre sie zudem nicht effizient. Deshalb will der Gegenvorschlag den separaten Absenkpfad für den Bereich Mobilität sowie die Reduktion des MIV um 15 Prozent in den Reglementen streichen, mit welchen diese Massnahme begründet wird.

**– Verbote von nicht erneuerbarem Strom wie auch benzin- und dieselbetriebenen Fahrzeugen bis 2040:**

Diese geplanten Verbote sind – wenn überhaupt – nur mit einem enormen Aufwand zu kontrollieren und somit praktisch nicht durchsetzbar. Die Stromversorgung ist zudem in der Winterzeit nicht sichergestellt, weshalb es keinen Sinn macht, ein Verbot von nicht erneuerbarem Strom gesetzlich festzuschreiben. Der Vorschlag des Grossen Stadtrates sieht weiter vor, dass bis 2040 alle in der Stadt immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein müssen. Das kommt einem Verbot von Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselantrieb gleich, was schlicht nicht in der Kompetenz der Stadt liegt. Gerade im Bereich der Mobilität ist eine Koordination mit dem Kanton und Bund zwingend, und Alleingänge sind nicht zielführend.

**– Unnötige Regelung bei Leerkündigungen:**

Energetische Massnahmen (z. B. Sanierung Fassade, Heizung oder Fenster) führen in der Regel nicht zu Leerkündigungen. Sie werden im Markt nur dort geplant, wo ein Verbleib in den Wohnungen nahezu unmöglich ist. Diese Bestimmung wird also nur dazu führen, dass einige wenige sinnvolle Sanierungen nicht ausgeführt werden – oder ohne Fördergelder ausgeführt und in vollem Umfang auf die Mieten angerechnet werden. Darüber hinaus ist der Mieterschutz bereits genügend gesetzlich geregelt, um ungerechtfertigte Leerkündigungen anzufechten.

**– Nicht umsetzbare Übergangsfrist für GEAK PLUS:**

Die Übergangsfrist soll wie ursprünglich vom Stadtrat vorgeschlagen zehn Jahre statt, wie vom Grossen Stadtrat gefordert, sechs Jahre betragen. Aufgrund des bereits bestehenden Fachkräftemangels, der sich in den kommenden Jahren verschärfen wird, ist eine Übergangsfrist von sechs Jahren unrealistisch. Unter dem unnötigen Zeitdruck leidet die Qualität der Beratung, und zudem werden unnötig die Preise angeheizt. Beides liegt nicht im Interesse der städtischen Klimapolitik. Weitere Informationen: [www.gegenvorschlag-lu.ch](http://www.gegenvorschlag-lu.ch)

## Stellungnahme des Stadtrates

Es ist offensichtlich: Das Klima wandelt sich. Hitzeperioden mit lang anhaltender Trockenheit häufen sich und schwächen unsere Wälder. Bereits ist die markante weisse Kappe des Titlis abgeschmolzen. Die Mittelmeermöwe brütet auf den Dächern des Luzerner Neustadtquartiers. Es stellt kaum mehr jemand infrage, dass der Mensch Hauptverursacher dieser Entwicklung ist und wir uns an die damit verbundenen Veränderungen und Risiken anpassen müssen.

Noch viel wichtiger als teure Schadensbegrenzung durch Anpassung und mit Sicherheit längerfristig kostengünstiger ist jedoch die ursächliche Bekämpfung der Klimakrise. Was erforderlich ist, lässt sich in einem einzigen Satz zusammenfassen: Die Verbrennung von fossilen Brenn- und Treibstoffen muss möglichst schnell gestoppt werden. Ein kurzer Satz, eine Herausforderung! Sie betrifft fast ausnahmslos alle Menschen auf dieser Erde. Die Institutionen aller staatlichen Ebenen, die privaten Firmen, die Bevölkerung, sämtliche Akteure sind gefordert. Sie müssen im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten Beiträge dazu leisten, die Emissionen der Treibhausgase möglichst schnell massiv zu reduzieren und bis spätestens Mitte Jahrhundert auf null zu senken.

In Luzern wurde im Herbst 2019 der Klimanotstand ausgerufen. Bevölkerung und Stadtparlament forderten von der Stadt Luzern eine Vorreiterrolle. Es seien hohe Ziele zu setzen und die Umsetzung von Massnahmen müsse deutlich beschleunigt und intensiviert werden. Im Sommer 2021 legte der Stadtrat mit der «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» seine Antwort auf diese Forderungen vor. Die Vorlage umfasst die langfristigen strategischen Zielsetzungen und einen konkreten

Massnahmenplan für den Zeitraum bis 2030. Die Mehrheit des Stadtparlaments ist dem Stadtrat im Februar 2022 gefolgt. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2040 auf null Tonnen reduziert werden, bis 2050 soll die 2000-Watt-Gesellschaft und ein massiver Ausbau der Solarenergienutzung erreicht sein. Die Stadt Luzern geht mit den zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Massnahmen bewusst an die Grenzen ihres rechtlichen und finanziellen Handlungsspielraums.

Der Belastung des städtischen Finanzhaushalts und den Auswirkungen auf Private stehen neben dem Beitrag zum Klimaschutz auch wirtschaftlich sehr positive Effekte gegenüber: Unsere Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland lässt sich deutlich reduzieren. Damit sind wir kurzfristigen Preiserhöhungen weniger ausgeliefert und können Kosten sparen. Die regionale Wirtschaft profitiert von Investitionen in zukunftssträchtigen Bereichen, und es wird ein Beitrag zur Reduktion der erheblichen Folgekosten eines ungebremsten Klimawandels geleistet.

Dem Stadtrat sind auch die möglichen sozialen Folgen bewusst, namentlich die Auswirkungen energetischer Sanierungen auf die Mietpreise. Der Stadtrat wird sich gezielt dafür einsetzen, dass diese Effekte für die sozial Schwächsten tragbar bleiben. Einerseits will er die Zuschüsse für die «Gemeinnützige Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Luzern GSW» aus dem entsprechenden Fonds so einsetzen, dass die Mietzinse auch nach energetischen Sanierungen nachhaltig günstig gehalten werden können. Andererseits wird er sich über den Schweizerischen Städteverband für eine entsprechende Revision des eidgenössischen Mietrechts einsetzen und Sanierungsvorhaben nur noch fördern, falls damit verbundene Leerkündigungen ausreichend begründet werden können.

Schliesslich ist zu erwarten, dass die Mieten durch deutlich tiefere Nebenkosten entlastet werden können.

Zwar werden die geplanten städtischen Massnahmen eine grosse Wirkung erzielen, dies reicht jedoch nicht. Auch der Bund und der Kanton Luzern sind gefordert, ihre Klima- und Energiepolitik laufend weiterzuentwickeln, entsprechende Rahmenbedingungen festzulegen und zusätzliche wirkungsvolle Massnahmen umzusetzen.

Die Herausforderung reicht weit über technische Lösungen und die in einem liberalen Staatswesen mehrheitsfähigen Rahmenbedingungen hinaus. Gefordert ist ein eigentlicher Transformationsprozess, in dem Bisheriges grundsätzlich hinterfragt wird. Die Bekämpfung des Klimawandels ist ein gesamtgesellschaftliches Projekt. Es reicht nicht, dass neue Technologien nur verfügbar sind. Sie müssen auch erkannt,

akzeptiert und eingesetzt werden. Und es braucht von uns allen Offenheit für Veränderungen und für Neues. Wollen wir die Klimaerwärmung stoppen, müssen wir als Gesellschaft bestehende Verhaltensweisen überdenken und offen sein für neue Werte, Ideen und zukunftsfähige Lebensstile.

Mit der Vorlage «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» und den damit verbundenen Reglementsänderungen und Kreditbeschlüssen geht der Stadtrat einen wichtigen Schritt in diese Richtung. Er lädt alle Akteure ein, offen, konstruktiv, kreativ mitzudenken und eigene Beiträge zu leisten, in Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen, aber auch im persönlichen beruflichen und privaten Umfeld. Nur so wird es gelingen, die hochgesteckten Ziele zu erreichen. Der Stadtrat zählt darauf, in der Volksabstimmung die Zustimmung zu diesem Generationenprojekt von ausserordentlicher Tragweite zu erhalten.

## Antrag

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

Änderungen in folgenden drei Reglementen (siehe auch «Synoptische Darstellung» S. x):

- Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement),
- Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität,
- Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes

sowie Sonderkredite für:

- die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadt-eigenen Gebäuden von 3,72 Mio. Franken
- die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien von 12,8 Mio. Franken,
- den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» von 6 Mio. Franken bewilligt.
- die erforderlichen Personalmitel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie von 10,03 Mio. Franken.

## Abstimmungsfrage

Auf dem Stimmzettel stehen die folgenden Fragen:

«A Stimmen Sie der Vorlage Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 17. Februar 2022?

B Stimmen Sie der Vorlage mit dem Gegenvorschlag zur Vorlage Klima- und Energiestrategie (konstruktives Referendum) zu?

C Stichfrage: Falls sowohl die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates als auch die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) angenommen werden: Soll die Vorlage gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates oder die Vorlage mit dem Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) in Kraft treten?»

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom 17. Februar 2022

Antrag, der die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllt (Gegenvorschlag)

**Die grau hinterlegten Passagen betreffen Änderungen gegenüber dem vom Grossen Stadtrat beschlossenen Fassung.**

- I. –
- II. 1. Vom Bericht «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalt- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:
- Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft**
- <sup>1</sup> Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet
- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgasemissionen auf 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.
- <sup>2</sup> Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

**Art. 5 Absenkpfade**

- <sup>1</sup> Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2008: 5 060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4 100 Watt pro Kopf
  - 2030: 3 000 Watt pro Kopf

- I. –
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalt- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:
- Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft**
- <sup>1</sup> Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet
- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgasemissionen auf 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.
- <sup>2</sup> Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

**Art. 5 Absenkpfade**

- <sup>1</sup> Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2008: 5 060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4 100 Watt pro Kopf
  - 2030: 3 000 Watt pro Kopf

- 2040: 2 500 Watt pro Kopf
  - 2050: 2 000 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2008: 5,9 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4,8 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2030: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>2</sup> Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 550 Watt pro Kopf
  - 2040: 430 Watt pro Kopf
  - 2050: 320 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2019: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 0,6 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>3</sup> Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.
- Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom**
- Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:
- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
  - 2025: 30 MWp
  - 2030: 60 MWp
  - 2035: 90 MWp
  - 2040: 120 MWp
  - 2045: 150 MWp
  - 2050: 180 MWp

- 2040: 2 500 Watt pro Kopf
  - 2050: 2 000 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2008: 5,9 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2020: 4,8 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2030: 2,4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>2</sup> Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:
- a. Primärenergieverbrauch:
- 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 550 Watt pro Kopf
  - 2040: 430 Watt pro Kopf
  - 2050: 320 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
- 2019: 1,2 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
  - 2030: 0,6 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
  - 2040: 0 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Kopf
- <sup>3</sup> Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein:
- Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom**
- Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:
- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
  - 2025: 30 MWp
  - 2030: 60 MWp
  - 2035: 90 MWp
  - 2040: 120 MWp
  - 2045: 150 MWp
  - 2050: 180 MWp

**Art. 6** Massnahmen

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.  
<sup>2-3</sup> (bleiben unverändert)

**Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.  
<sup>2</sup> Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.  
<sup>3</sup> Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.  
<sup>4</sup> Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.  
<sup>5</sup> Der GEAK Plus muss innert 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.  
<sup>6</sup> Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

**Art. 6b Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.  
<sup>2</sup> Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.  
<sup>3</sup> Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

**Art. 6** Massnahmen

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.  
<sup>2-3</sup> (bleiben unverändert)

**Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.  
<sup>2</sup> Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.  
<sup>3</sup> Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.  
<sup>4</sup> Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.  
<sup>5</sup> Der GEAK Plus muss innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.  
<sup>6</sup> Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

**Art. 6b Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.  
<sup>2</sup> Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.  
<sup>3</sup> Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

<sup>4</sup> Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezüglerinnen und Strombezügler zu melden.  
<sup>5</sup> Strombezüglerinnen und Strombezügler im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht.  
<sup>6</sup> Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.

**Art. 7 Controlling**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>2</sup> Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestimmungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

**Art. 9 Finanzierung**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>2</sup> Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.  
<sup>3</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>4</sup> Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.  
Der bisherige Absatz <sup>4</sup> wird zu Abs. <sup>5</sup>.

**Art. 7 Controlling**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>2</sup> Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestimmungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

**Art. 9 Finanzierung**

<sup>1</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>2</sup> Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.  
<sup>3</sup> (bleibt unverändert)  
<sup>4</sup> Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt.  
Der bisherige Absatz <sup>4</sup> wird zu Abs. <sup>5</sup>.

### Art. 9a Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze

- <sup>1</sup> Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezügler. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.
- <sup>4</sup> Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.
- <sup>5</sup> Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

### Art. 12 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:
  - a.–g. (bleiben unverändert)
  - h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.
  - <sup>2</sup> (bleibt unverändert)

### Art. 23 Vollzug

- <sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)
- <sup>4</sup> Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

### Art. 9a Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze

- <sup>1</sup> Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezügler. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.
- <sup>4</sup> Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.
- <sup>5</sup> Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

### Art. 12 Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:
  - a.–g. (bleiben unverändert)
  - h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichtend begründet werden kann.
  - <sup>2</sup> (bleibt unverändert)

### Art. 23 Vollzug

- <sup>1-3</sup> (bleiben unverändert)
- <sup>4</sup> Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

### Art. 23a Energiestatistik

- <sup>1</sup> Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.
- <sup>2</sup> Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

### Art. 23b Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 6-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunftsnachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezüglerinnen und Strombezügler zu nennen; Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

### Art. 5 Motorisierter Individualverkehr

- <sup>1</sup> Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierschliessung bzw. der Verkehrslenkung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

### Art. 23a Energiestatistik

- <sup>1</sup> Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.
- <sup>2</sup> Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

### Art. 23b Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 10-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunftsnachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezüglerinnen und Strombezügler zu nennen; Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

### Art. 5 Motorisierter Individualverkehr

- <sup>1</sup> Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz **gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt.** Netzausbauten dienen primär der Quartierschliessung bzw. der Verkehrslenkung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**Anhang**  
(zu Art. 7)

**A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)**

- (bleibt unverändert)

**2. Elektrische Verteilnetze**

<sup>1</sup> Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet aus gespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh oder aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.  
<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

- (bleibt unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

**Anhang**  
(zu Art. 7)

**A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)**

- (bleibt unverändert)

**2. Elektrische Verteilnetze**

<sup>1</sup> Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh oder aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.  
<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert)

- (bleibt unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadteigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.

- Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.

- Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohmetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.

- Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von 10,03 Mio. Franken bewilligt.

- Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.

- Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohmetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.

- Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von **9,88 Mio.** Franken bewilligt.

## Vorlage 2:

### Schulanlage Littau Dorf: Gesamtsanierung und Erweiterung

#### Ausgangslage

Die Schulanlage Littau Dorf wurde in Etappen gebaut: 1923 das Hauptgebäude (Trakt A), 1959–1961 ein Ergänzungsbau (Trakt B) und eine Turnhalle. Eine weitere Turnhalle, Provisorien und Pavillons kamen im Laufe der Zeit hinzu. Das Hauptgebäude, der Ergänzungsbau und die obere Turnhalle sind aus denkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert. Die Gebäude sind sanierungsbedürftig und weisen eine schlechte Energiebilanz auf; es müssen zusätzliche Unterrichts- und Betreuungsräume geschaffen werden: Die Anzahl der Schulkinder wird von 420 (Schuljahr 2019/2020) bis ins Jahr 2025 auf etwa 580 Kindern steigen.

#### Pädagogisch, betrieblich und architektonisch überzeugend

Für die Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau-Dorf wurde Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Den ersten Platz machte das Projekt «Lucky Luke und die Daltons» vom Planungsteam Jäger Charpié Architekten GmbH, Luzern, Berchtold, Lenzin Landschaftsarchitekten, Zürich/Basel, sowie Studer Partner AG, Neuenkirch. Es überzeugte die Jury:

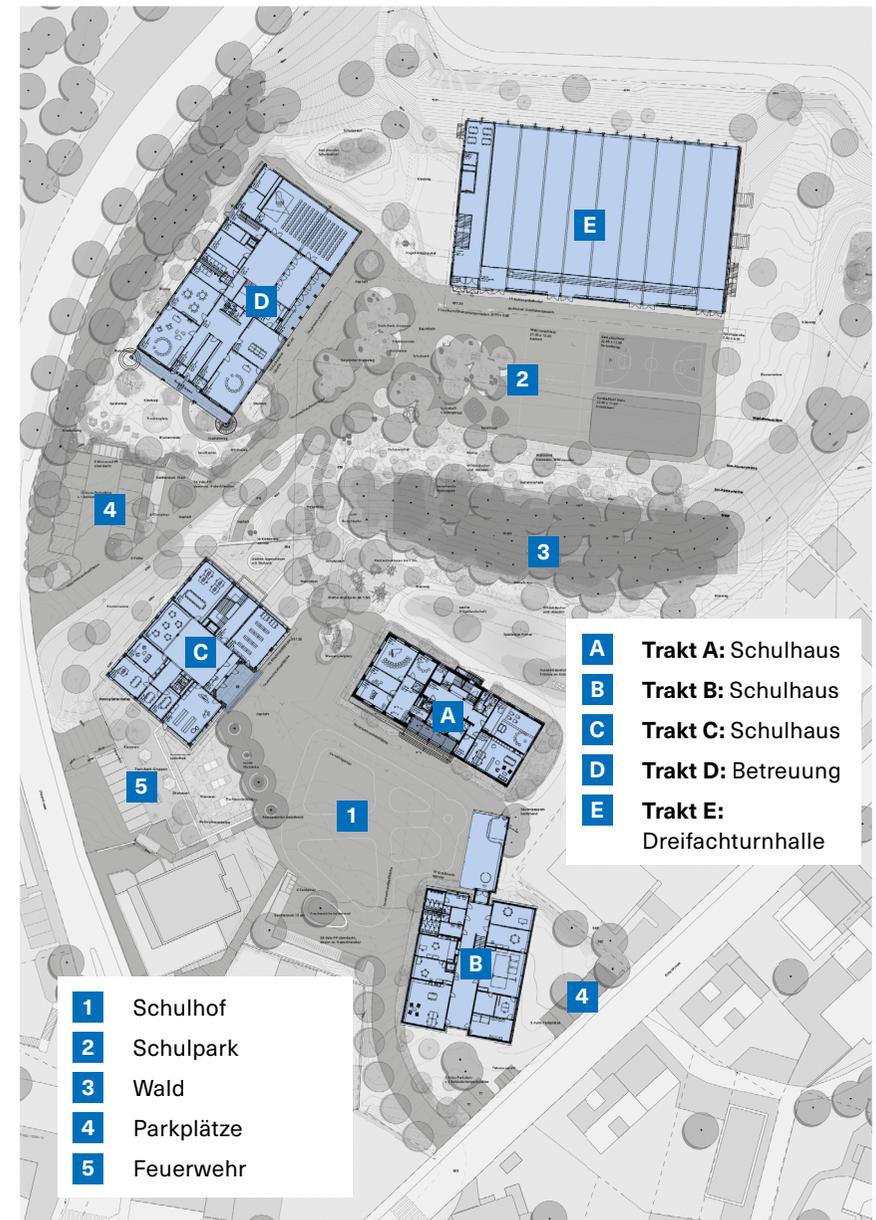
- Es schafft ein modernes Lernumfeld für die Kinder und Lehrpersonen, beispielsweise durch die Anordnung der Klassenzimmer zu «kleinen Schulen in der grossen Schule»: Es werden Klassenzimmergeschosse mit «3er- und 4-er-Schulwohnungen» mit gemeinsamen Gruppen-, Nebenräume und Atelierzonen geschaffen.
- Die Kinder können sich dank klar definierten Funktionen der Häuser

(«Schulhaus» = Trakte A, B, C, «Betreuung» = Trakt D, «Turnhalle» = Trakt E) gut auf dem hügeligen Gelände orientieren. Die Gestaltung der Anlage bietet den Kindern ein spannendes Spielumfeld.

- Es stärkt die sozialraumorientierte Schule (SORS): Aula, Bibliothek, Ludothek, Musikschule, schulische Dienste, Jugendraum, Frauentreff oder Dreifachturnhalle sind über den Schulhof oder den Schulpark erschlossen. Diese Angebote beleben die Aussenräume und machen die Schule zum Begegnungszentrum für die Quartierbevölkerung und die Vereine.
- Das Sportangebot wird mit der neuen Dreifachturnhalle und den entsprechenden Sportplätzen im Aussenraum aufgewertet.
- Das Projekt verbindet die Aspekte Nachhaltigkeit und Denkmalpflege optimal. Es überzeugt durch die Kombination von erhaltenswerter Bausubstanz und mit neuen Elementen.

#### Sanieren und erweitern

Das Erscheinungsbild der Trakte A und B kann durch die Sanierung erhalten oder wiederhergestellt werden. Die Innenräume werden energetisch saniert und für die Umsetzung pädagogisch zeitgemässer Konzepte umgestaltet. Zusätzlicher Schulraum entsteht durch einen Neubau (Trakt C). In einem neuen Betreuungsgebäude (Trakt D) finden zwei Kindergärten, die Betreuung mit Produktionsküche (für maximal 300 Essen) und eine Aula Platz. Eine Dreifachturnhalle (Trakt E) ersetzt die beiden bestehenden Einzelturnhallen.



#### Energie und Klimaschutz

Die Schulanlage wird insgesamt eine sehr hohe Energieeffizienz aufweisen: Beim Trakt B steht das Zertifikat Miner-

gie A-ECO-Erneuerung in Aussicht. Dieses Zertifikat soll auf Wunsch des Parlaments auch bei Trakt A angestrebt werden. Die Neubauten werden den

Gebäudestandard 2019.1 erfüllen und im Minergie-A-ECO-Standard zertifiziert. Sie werden wo möglich in Holzbauweise erstellt.

Alle Gebäude werden an den Fernwärmeverbund Fernwärme Luzern AG angeschlossen und umweltschonend mit Wärme aus der Region beheizt: Diese Fernwärme entstammt der Abwärme der Kehrichtverbrennungsanlage Renergia in Perlen und der Steeltech in Emmenbrücke.

Wo möglich werden die Dachflächen begrünt und/oder für die Stromproduktion genutzt. Die Finanzierung, die Installation, der Betrieb und die Bewirtschaftung der konventionellen Photovoltaikanlagen (PV) erfolgt durch Dritte. Die speziellen PV-Anlagen, die im Dach integriert sind, werden durch die Stadt Luzern erstellt.

#### **Aussenräume**

Die Aussenräume werden naturnah gestaltet und ökologisch aufgewertet. Der bestehende Schulhof mit dem Verkehrsgarten wird als klassischer Pausenplatz mit Hartbelag beibehalten. Der naturnahe Charakter des Schulparks mit dem bestehende Klettergerät und dem Trinkbrunnen soll beibehalten werden.

Der Turnhalle vorgelagert befinden sich drei kleinere Spielfelder: ein Fussballplatz mit Kunstrasenbelag sowie Banden und Ballfang, ein kleines Spielfeld mit Tartanbelag und Basketballkörben und ein Multifunktionsspielfeld mit Asphaltbelag. Unter dem ausladenden Vordach der Dreifachturnhalle wird eine Laufbahn auf dem Asphalt markiert, die in einer Weitsprungsgrube endet.

#### **Hindernisfreies Bauen**

Die Trakte A und B werden je mit einem rollstuhlgängigen Lift ausgerüstet, rollstuhlgerechte Toiletten sind gut erreichbar. Wo baulich und betrieblich möglich, werden Schwellen und selbstschliessende Türen vermieden. Der Haupteingang des Traktes A wird über eine neue

Rampe rollstuhlgerecht erschlossen. Die Neubauten sind nach Norm SIA 500 und im Dialog mit der Fachstelle Hinderisfrei Bauen geplant und mit direkt über die Haupteingänge zugänglichen Liften ausgestattet. Das neue Schulhaus (Trakt C) verbindet zudem die beiden Geländeneiveaus über rollstuhlgerechte Zugänge und über einen Lift.

#### **Rückbau und Provisorien**

Für die Realisierung der Neubauten müssen die beiden Einzelturnhallen und ein kleiner Teil des Feuerwehrlokals zurückgebaut werden. Die Feuerwehr erhält als Kompensation in Trakt C zusätzlichen Platz. Das grosse Feuerwehrmagazin an der Cheerstrasse bleibt bestehen.

Der Rückbau der Turnhallen erfolgt ab Sommer 2024. Die neue Dreifachturnhalle ist im Februar 2025 bezugsbereit. Für das erste Semester des Schuljahres 2024/2025 steht für die Primarschule Littau Dorf keine Turnhalle zur Verfügung.

Während der Bauzeit sind mehrere Zügelbewegungen und Provisorien notwendig. Die bestehenden Pavillons werden teilweise für die Aufnahme weiterer Klassen ertüchtigt. Zusätzlicher Schulraum bietet ein Modulbau: Er wird ab Sommer 2023 als provisorischer Schulraum zur Verfügung stehen. Die offizielle Eröffnung des sanierten und erweiterten Schulhauses Littau Dorf ist auf Frühling 2027 geplant.

#### **Quartiertreffpunkt**

Die Schulanlage Littau Dorf ist für das Quartier ein wichtiger Ort. Sie soll es auch bleiben. Deshalb wurden Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungspersonen sowie die Bevölkerung in die Planung eingebunden. Sie konnten an Workshops ihre Anliegen und Wünsche einbringen. So werden unter anderem ein Spielkiosk, ein Jugendraum sowie ein Depot für Instrumente der Musikvereine geschaffen. Die Ludothek wird weiterhin in der Schulanlage, neu

neben der Bibliothek situiert. Der Schulpark soll zu einem zentralen Begegnungsort für Vereine und die Quartierbevölkerung werden.

### **Haltung der Fraktionen**

Das Bauprojekt überzeugte alle Fraktionen im Grossen Stadtrat aus pädagogischer, betrieblicher und architektonischer Sicht. Kritik übten die Fraktionen an der Kostensteigerung gegenüber der Schätzung aus dem Jahr 2019: Unzufrieden war der Grosse Stadtrat mit den geplanten energetischen Massnahmen. Für die Prüfung und Planung weitergehender Massnahmen wurde der Kredit um 5 Mio. Franken aufgestockt. Der Grosse Stadtrat stimmte der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf und dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken mit 44 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Die ausführliche Debatte im Grossen Stadtrat ist unter [www.stadt Luzern.ch](http://www.stadt Luzern.ch) zu finden.

### **Antrag**

Die Stimmberechtigten entscheiden über einen Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf.

### **Abstimmungsfrage**

Auf dem Stimmzettel steht die folgende Frage:

«Stimmen Sie dem Sonderkredit von 63,07 Mio. Franken für die Ausführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der Schulanlage Littau Dorf sowie für zusätzliche Stellenprozent ab 1. Januar 2025 bei der Dienstabteilung Immobilien, Bereich Management Betrieb gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 9. Juli 2022 zu?»



Bild oben: Das Hauptgebäude (rechts)  
und Neubau Trakt C

Bild unten: Betreuungsgebäude (links)  
und Dreifachturnhalle

Plan (S. 23) und Visualisierungen (S. 26): Jäger Charpié Architekten GmbH, Luzern

**Stadt Luzern**

Stadtkanzlei

Hirschengraben 17

6002 Luzern

[stadtkanzlei@stadtluzern.ch](mailto:stadtkanzlei@stadtluzern.ch)

T 041 208 82 11